

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV

Mittel und Wege der Information sind durch die persönlichen Eigenschaften und die beruflichen Kenntnisse bestimmt. So wie der einzelne in seiner Weiterbildung auf eigene Initiative angewiesen ist, so muß er auch seinen eigenen Weg als Informator suchen. Jede Wegleitung gibt nur eine unter mehreren möglichen Auffassungen wieder.

Aus persönlicher Ansicht heraus, aber auf Grund langjähriger Erfahrung, darf auf zwei Momente hingewiesen werden. Trotzdem der Informator als Vertreter seiner Behörde auftreten soll, erreicht er bessere Resultate, wenn er nicht amtliche Unnahbarkeit ausstrahlt, sondern den Partner in ein Gespräch zieht. In der Regel ist erst eine verständliche Abwehrstellung zu durchbrechen, da niemand mit Vergnügen Auskunft über seine persönlichsten Angelegenheiten gibt. Bringt man aber den Auskunftgebenden zum Reden, erfährt man meist mehr, als durch noch so geschickte ledigliche Fragestellung vernommen werden kann. — Der Informator soll Tatsachen feststellen. Er muß daher die Aussagen seiner Partner überprüfen. Das Vertrauensverhältnis, das der Armenpfleger zwischen sich und den Bedürftigen oder Ersatzpflichtigen zu schaffen sucht, wird empfindlich gestört, wenn der Informator durch unbegründete, vermeidbare Rückfragen bei Dritten die Armengenössigkeit des Bedürftigen oder die Zahlungspflicht des Ersatzleistenden an die große Glocke hängt. Selbst wenn sich die Berichterstattung verzögert, soll dem Bedürftigen und Ersatzpflichtigen Gelegenheit eingeräumt werden, seine Angaben selbst zu belegen.

V

Diese kurze Darstellung zeigt, daß an den Informator in der Armenfürsorge sehr hohe Anforderungen gestellt werden müssen; sie zeigt aber auch, daß er eine verantwortungs- und wertvolle, befriedigende Aufgabe erfüllt, wenn er sie von einem hohen menschlichen und sittlichen Standpunkt aus anpackt.

Schweiz

50 Jahre Schule für Soziale Arbeit Zürich. Die Schule für Soziale Arbeit Zürich, die im Juni dieses Jahres auf ihr 50jähriges Bestehen zurückblicken kann, nahm ihren Anfang in einem privaten, halbjährigen Einführungskurs in soziale Aufgaben, der auf die Initiative von Maria Fierz und Mentona Moser gegründet wurde. Es ging den Begründerinnen darum, junge Mädchen für die Hilfe am Notleidenden auszubilden, einerseits, um dem Mangel an geeigneten und fähigen Kräften in der sozialen Arbeit abzuhelpfen, andererseits um den jungen Mädchen zu einem Lebensinhalt und Lebensziel zu verhelfen. Schon damals hatten die Begründerinnen erkannt, daß für wirkliche Hilfe der gute Wille und ein warmes Herz nicht genügten, sondern daß es dafür geschulte Kräfte mit dem nötigen Wissen und Können brauchte.

Dem ersten Halbjahreskurs, der sich hauptsächlich auf die Kinderfürsorge ausrichtete, folgten sieben weitere Kurse, die zuerst auf neun und dann auf 15 Monate verlängert wurden und auch das Gebiet der Erwachsenenfürsorge berücksichtigten. Im Jahre 1920 wurden die privaten Kurse zu einer eigentlichen Berufsschule ausgebaut, und 1921 wurde unter der Leitung von Marta von Meyenburg, seit 1909 Mitarbeiterin von Maria Fierz, die Soziale Frauenschule Zürich eröffnet. Schon damals wurde die Ausbildungszeit auf zwei Jahre festgesetzt, wobei das erste Jahr als Unterstufe auch allein besucht werden konnte und hauptsächlich für die Arbeit mit Kindern in Heimen und Anstalten vorbereitete. 1941 wurden die beiden Ausbildungen voneinander abge-

grenzt, und 1946 wurde auch die Ausbildung für die geschlossene Fürsorge auf zwei Jahre ausgedehnt. Seit 1946 nimmt die Schule auch Männer auf und wird seit 1949 unter dem heutigen Namen Schule für Soziale Arbeit Zürich unter der Leitung von Dr. jur. Margrit Schlatter, die 1934 die Nachfolge von Dr. h. c. M. von Meyenburg übernahm, geführt.

Während sich die Tätigkeit in der sozialen Arbeit früher vorwiegend auf eine «Betreuung» des Hilfsbedürftigen erstreckte, hat sich die soziale Arbeit heute zu einer wenn möglich vorbeugenden Hilfe entwickelt. Man versucht auch, den Ursachen der Hilfsbedürftigkeit nachzugehen, die Persönlichkeit des Klienten besser zu erfassen und ihm eine differenziertere fürsorgerische Hilfe zu geben. In der Praxis der Armenfürsorge entspricht dies einem Erfassen der eigentlichen Ursachen der Armengenössigkeit und einer Hilfe, die sich nicht nur auf vorwiegend materielle Unterstützung bezieht, sondern versucht, dem Klienten in seiner sozialen Anpassung zu helfen. Mehr und mehr gehen darum einzelne Gemeinden dazu über, eine Gemeindefürsorgerin anzustellen, welche sich der in Not geratenen Familien annimmt, sie individuell betreuen und versuchen, den Ursachen der Hilfsbedürftigkeit auf den Grund zu gehen und von dort her wirksame Hilfe zu leisten. Es wäre auch zu wünschen, daß vermehrt ausgebildete Sozialarbeiter als vollamtliche Armenpfleger angestellt würden.

Im Lehrplan der Schule wechseln Theorie und Praxis miteinander ab; es wird danach gestrebt, das im theoretischen Unterricht angeeignete Wissen durch Praktika zu beruflichem Können zu entwickeln. Im theoretischen Unterricht geben die sogenannten Basisfächer, wie Gesundheitslehre, Psychologie, Recht, Soziologie, Volkswirtschaft, Sozialpolitik, die Grundlagen für das Verständnis des Menschen und seiner Umwelt, während die Berufsfächer einen Überblick geben über die Entwicklung, Probleme und Aufbau der sozialen Arbeit und in die spezifischen Methoden der Einzelfürsorge und Gruppenarbeit einführen. Die Diplomarbeit verlangt die Behandlung einer konkreten Frage aus dem Gebiet der Sozialarbeit und soll ein Stück praktischer Sozialforschung darstellen.

Aus der Überzeugung heraus, daß die Persönlichkeit des Sozialarbeiters von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der Hilfe ist, bemüht sich die Schule bewußt um die Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler.

Eine im Zusammenhang mit dem Jubiläum erfolgte Untersuchung ging unter anderem auch den Motiven nach, die zur Berufswahl der Sozialarbeit führten. Wenn sich auch im Beruf des Sozialarbeiters vieles gewandelt hat, so zeigte die Umfrage unter den Ehemaligen doch das erstaunliche und erfreuliche Ergebnis, daß sich die Motive zur Berufswahl nicht geändert haben: sie waren und sind auch heute begründet in einem Bedürfnis, zu helfen, sich ganz und ungeteilt einsetzen zu können und aus diesem Einsatz heraus Befriedigung zu finden. Dienst am notleidenden Mitmenschen war von Anfang an Ziel der Schule für Soziale Arbeit und wird es auch in Zukunft bleiben.

Tuberkulose. In einer Übersicht über die Kurerfolge bei den 1952–56 aus schweizerischen Volksheilstätten entlassenen Kranken gelangt Herr Dr. med. *F. Kaufmann*, Zürich (vgl. «Blätter gegen die Tuberkulose», Nr. 11 1957, Bern, S. 293–307) zu folgendem Ergebnis:

Die Übersicht über die Kurerfolge bei den 1952 bis 1956 aus den schweizerischen Volksheilstätten entlassenen Kranken zeigt deutliche Fortschritte innerhalb der 5 Jahre, wobei im Jahre 1956 die besten Resultate erreicht worden sind. Dies spricht dafür, daß die kombinierte medikamentöse Behandlung, wie sie seit Einführung der Isoniazide nun allgemein angewandt wird, und die dadurch ermöglichten chirurgischen Eingriffe die Kurerfolge noch weiter verbessern. Die konsequente Durchführung der Heilstättenkur beweist also von Jahr zu Jahr immer mehr ihre Wirksamkeit und sollte deshalb in allen Krankheitsfällen mit deutlichen Befunden in erster Linie versucht werden.

Bern. Zur Vorbereitung des Armen- und Niederlassungsgesetzes. An der von der kantonalen Fürsorgedirektion durchgeführten Umfrage beteiligten sich die kantonale Fürsorgekommission (Art. 71 A. u. NG), die Amtsversammlungen sämtlicher Amtsbezirke (Art. 66), sowie 14 private Organisationen, die sich mit der Fürsorge und Sozialpolitik befassen, darunter der Verband bernischer Gemeindeschreiber, der Bernische Frauenbund, das Gewerkschaftskartell des Kantons Bern und die Oberländische Volkswirtschaftskammer. Auf Wunsch der Veranstalter stellte die Fürsorgedirektion an mehreren Versammlungen Referenten zur Verfügung.

Die eingelangten Antworten auf die Umfrage lassen eine ebenso überraschende wie erfreuliche *Einmütigkeit der bernischen Fachkreise* sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit und Ziele einer Revision des Armengesetzes als auch hinsichtlich des zu wählenden Systems erkennen. Durchwegs wird einstimmig oder mit überwiegender Mehrheit eine Totalrevision des Gesetzes als dringend bezeichnet. Als Hauptgründe für die Revision werden wie schon im Großen Rat bei der Begründung der Motionen Kohler und Althaus genannt:

1. Die Minderbemittelten und körperlich und geistig Gebrechlichen genießen in Wirklichkeit keine Niederlassungsfreiheit, weil die Einwohnerschaft und die Behörden der Gemeinden wegen des mit dem Wohnsitzerwerb verbundenen, oft unbilligen Unterstützungsrisikos sich dem Zuzug solcher Personen widersetzen.

2. Das *Wohnsitzwesen* beansprucht die Gemeindeverwaltungen unverhältnismäßig stark; die zahlreichen Unterstützungsstreitigkeiten, welche die Gemeinden oft zur Wahrung berechtigter Interessen führen müssen, beeinträchtigen die eigentliche und zielbewußte Fürsorge und sind überhaupt eine unwürdige Erscheinung.

3. Die *Armenausgaben* belasten die Gemeinden zu unterschiedlich; sie hindern viele finanzschwache Gemeinden an einer hinreichenden Fürsorge und einer weitblickenden Bekämpfung der Armutsursachen.

Als *Ziel einer Gesetzesrevision* wird die Behebung dieser Mängel bezeichnet. Eine vorgängige Verfassungsrevision soll vermieden werden; die Revision soll im Rahmen von Art. 91 der Staatsverfassung von 1893 bleiben. Auch sind die befragten Kreise einhellig der Meinung, daß die Armenpflege *grundsätzlich der Einwohnergemeinde* bleiben soll, und zwar der *Wohnorts- und Aufenthaltsgemeinde (Wohnortsprinzip)*. Eine Zentralisation (*Verstaatlichung*) wird abgelehnt.

Nach der ebenfalls fast einmütigen Auffassung der befragten Fachkreise würde den erhobenen Forderungen nur das sogenannte *Ausgleichssystem* gerecht, dessen Grundsätze wie folgt umschrieben werden können:

1. *Verzicht* auf die Definition eines besondern *Unterstützungswohnsitzes*; Ordnung der Niederlassungspolizei unabhängig von der Armenpflege in einem kurzen Spezialgesetz.

2. *Unterstützung sämtlicher Bedürftigen*, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten, durch die Gemeinde des jeweiligen tatsächlichen Wohn- oder Aufenthaltsortes und sämtlicher auswärtiger Berner durch den Staat.

3. Periodischer *Ausgleich der Armenausgaben* von Staat und Gemeinden nach einem gesetzlichen Verteilungsschlüssel mit dem Zweck, die von der einzelnen Gemeinde zu tragende Armenlast von ihren tatsächlichen Ausgaben, von der Anzahl und Schwere ihrer Unterstützungsfälle unabhängig zu machen und dadurch auch den Minderbemittelten und Behinderten die tatsächliche Niederlassungsfreiheit zu garantieren.

Die befragten Kreise sind *grundsätzlich* damit einverstanden, daß der *Anteil des Staates* an der gesamten bernischen Armenlast entsprechend dem heutigen Verhältnis ($\frac{2}{3}$ bis $\frac{7}{10}$) im Gesetz *fixiert* wird. Als Grundlage für die Verteilung des Anteils der Gemeinden an der Gesamtlast ($\frac{3}{10}$ bis $\frac{1}{3}$) auf die einzelnen Gemeinden sollen die Steuerkraft und die Wohnbevölkerungsziffer dienen.

Die befragten Kreise verkennen nicht, daß dieses System die Armenbehörden dazu verleiten könnte, die Unterstützungsfälle unsorgfältig zu behandeln, leichthin Unterstützungen zu gewähren, die Vorsorge und die Repressivmaßnahmen zu vernachlässigen und die Rückerstattungsmöglichkeiten nicht auszuschöpfen, in der Überlegung, daß der Beitrag, den die einzelne Gemeinde an die gesamte bernische Armenlast leisten müsse, vom Betrag ihrer eigenen Ausgaben unabhängig sei. Die Teilnehmer der Umfrage halten indessen dafür, daß diese Gefahr nicht überschätzt werden dürfe und auch das Verantwortungs- und Solidaritätsgefühl der Gemeindebehörden und ihr Wille, mit den öffentlichen Mitteln haushälterisch umzugehen, in Rechnung zu setzen sei; im übrigen werde es mit einfachen gesetzgeberischen und organisatorischen Mitteln möglich sein, das Interesse der Gemeinden an einer rationellen Armenpflege aufrechtzuerhalten. Die Fürsorgedirektion teilt diese Auffassung. Es wird mehrheitlich ein Gesetz gewünscht, das eingehende Bestimmungen über *Zweck und Wesen der Armenfürsorge*, über *Rechte und Pflichten der Armenbehörde* und des *Unterstützten*, sowie über die *Bekämpfung der Armutursachen* enthält.

Die überwiegende Mehrheit der befragten Kreise ist der Auffassung, daß den Bürgergemeinden gestattet bleiben soll, die *bürgerliche Armenpflege* beizubehalten, so lange sie ihre sämtlichen in- und auswärtigen bedürftigen Angehörigen hinreichend zu unterstützen vermögen. Dank dieser Zusicherung haben sich auch die bürgerlichen Kreise positiv zu der Revisionsfrage eingestellt.

Die große Mehrheit der befragten Kreise ist der Auffassung, daß der Lastenausgleich sich grundsätzlich auch auf die Aufwendungen für Bau, Erneuerung und Betrieb von Verpflegungs- und Erziehungsheimen erstrecken sollte – was sorgfältig zu prüfen wäre – sowie auf die Aufwendungen der Gemeinden für besondere (fakultative) Fürsorgeeinrichtungen, die bisher vom Staat gemäß Art. 53 Abs. 4 ANG subventioniert wurden.

Endlich würde allgemein eine Vereinheitlichung wenigstens der Zuständigkeitsvorschriften und der Finanzierung der gesamten öffentlichen Fürsorge (Armenpflege, Alters- und Hinterlassenenfürsorge, Schulfürsorge u. a.) begrüßt.

Die *Fürsorgedirektion* beabsichtigt angesichts der Einmütigkeit der interessierten Kreise, sofort einen *Gesetzesentwurf* auszuarbeiten, der den zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen entspricht. Eine *Erhöhung der Armenausgaben von Staat und Gemeinden* ist dabei nicht beabsichtigt.

Wenn indessen der von einem neuen Gesetz erzielte Lastenausgleich inskünftig auch den finanzschwachen Gemeinden gestatten sollte, ihre bedürftigen Einwohner hinreichend und zielbewußt zu unterstützen (rechtzeitige Familiensanierungen, berufliche Ausbildung) und wenn dadurch gewisse Mehrausgaben entstehen sollten, so wäre dies sozial- und staatspolitisch nur zu begrüßen. Der Anteil des Staates an den Gesamtauslagen soll nicht erhöht, sondern es soll im Gegenteil durch gesetzliche Festlegung seines prozentualen Anteils der Tendenz Einhalt geboten werden, von den bernischen Armenlasten immer mehr dem Staat aufzuerlegen.

Da gleichzeitig mit einem Armengesetz im Sinne der dargestellten Grundsätze ein besonderes Niederlassungsgesetz in Kraft treten müßte, sollte die Polizeidirektion beauftragt werden, im Verein mit der Fürsorgedirektion einen Entwurf für ein solches Gesetz auszuarbeiten.

A.

Schaffhausen. Die *Fürsorgeunterstützungen der Stadt Schaffhausen im Jahre 1957* sind um rund Fr. 72 000.– zurückgegangen. Sie betragen Fr. 1 327 235.30 gegenüber 1 399 524.30 im Jahre 1956. Der Rückgang ist auf die anhaltend gute Wirtschaftslage und auf die Einführung der kantonalen Zusatzrenten zu den Renten der AHV zurückzuführen. Die Zahl der Unterstützten ist ebenfalls zurückgegangen von 1020 auf 985. Von den gesamten Unterstützungen fallen 66% oder rund Fr. 880 000.– auf Pflegekosten in Heimen, Anstalten und Spitälern. An Rückerstattungen sind Fr.

313 752 53 (28,2%) eingegangen, und die kantonale Subvention auf Grund von Art. 64 des Fürsorgegesetzes betrug Fr. 198 148 65.

Die Statistik über die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit ergibt folgendes Bild: Fehlen des Ernährers 16%; Altersgebrechlichkeit 38,4%; Geisteskrankheit 15%, Schwachsinn 1,4%; körperliche Krankheiten 9,2%; Tuberkulose 2,7%; Invalidität 5,8%; Alkoholismus und soziale Untauglichkeit 4,5%; ungenügendes Einkommen 7%.

Im Pflegeheim der Gemeinden im alten Kantonsspital waren 70 Pflinglinge untergebracht mit 13 355 Pflingtagen. Die Kosten, die daraus erwachsen (Defizitanteil der Wohngemeinde) betragen Fr. 106 735.—

Im Herbst wurden an die Minderbemittelten Kartoffeln und Äpfel zu verbilligten Preisen abgegeben; die Kartoffeln zu Fr. 8.— per 100 kg und die Äpfel zu Fr. 30.— per 100 kg. 51 Einzelpersonen und 104 Familien mit 239 Kindern waren daran beteiligt und erhielten insgesamt 45 950 kg Kartoffeln und 18 350 kg Äpfel.

Die Teuerungsbeihilfe im Dezember erhielten 138 Einzelpersonen und 134 Familien mit 266 Kindern. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 40 244.80.

Die Altersbeihilfe der Stadt Schaffhausen haben 300 Ehepaare, 180 Einzelpersonen, 180 Witwen und 100 Waisenkinder erhalten. Die Aufwendungen beliefen sich auf Fr. 156 380.—.

Thurgau. Invalidenhilfe. Den besonderen Problemen der Invalidenhilfe im Kanton Thurgau ist das Heft 11 (Mai 1958, 16. Jahrgang) der Zeitschrift Pro Infirmis gewidmet. Durch die Vorderansicht des renovierten Erziehungsheimes in Mauren wird der Leser schon von außen her hineingeführt in eine der größten Gruppen der Behinderten, der Geistesschwachen. Sie stellen im Kanton Thurgau besonders große Probleme, indem noch viel zu wenig Spezialklassen bestehen, um sie ihren Anlagen entsprechend schulen lassen zu können. Es ist zu hoffen, daß auch diese Sondernummer der Zeitschrift Pro Infirmis mit dazu beitragen dürfe, daß die Einsicht in die Notwendigkeit solcher Klassen sich im Volke vertiefe und die Verwirklichung in absehbarer Zeit möglich werde. Verschiedene Fürsorgestellen und Berufsberatungsstellen, so die 1935 gegründete Fürsorgestelle Pro Infirmis, die Thurgauische Zentralstelle für weibliche Berufsberatung, die Berufsberatungsstelle für männliche Anwärter, die Fürsorgestelle des Kantonsspitals Münsterlingen, der Thurgauische Taubstummverein, das katholische Jugendamt Weinfelden, das Jugendamt Weinfelden u. a. m. nehmen sich der Behinderten an. Da im Kanton Thurgau noch die konfessionell getrennte Armenfürsorge besteht, geschieht die Arbeit «für die Verkürzten in den einzelnen Gemeinden durch die Pfarrämter, Kirchenvorsteherschaften und Armenpflegen, soweit materielle Hilfe nötig ist. Oft muß sich dabei der Wille, zu helfen, erst den Weg bahnen, weil es mancherlei Widerstände zu beseitigen gilt. Da sind die Eltern, die es nicht wahrhaben wollen, daß ihr Kind geistig schwach oder seelisch verkümmert ist und deshalb einer besonderen Schulung und Erziehung bedarf . . .» Wenn es nötig ist, für bedürftige, körperlich und geistig Invalide Mittel aufzubringen, ist es nach dem Armengesetz von 1861 die konfessionelle Kirchgemeinde, welche die Lasten zu tragen hat. Die Höhe der Beträge hängt von dem Entscheid der Kirchenbehörden ab. Die Beträge können je nach dem Stand der finanziellen Lage größer oder kleiner sein. Eine sichere Grundlage besteht für den bedürftigen Invaliden nicht, weshalb denn auch der Satz anzutreffen ist: «Das heute noch in Kraft stehende Armengesetz unseres Kantons genügt in keiner Weise mehr.» Die Erkennung der Mängel, welche heute auf dem Gebiete des Armenwesens, des Schulwesens und auch der medizinischen Betreuung gewisser Krankheiten im Kanton noch bestehen, sind der erste Schritt zu deren Behebung. Das wertvolle Pro-Infirmis-Heft hat die Diskussion erneut ins Rollen gebracht, und sie wird intensiver werden und weitergehen bis sich den thurgauischen Behinderten zu den heute schon bestehenden wertvollen Hilfsmöglichkeiten hinzu neue, wertvolle Hilfsquellen erschlossen haben werden. Dr. E. Brn.